

Abonnement
für Halle vierteljährlich 2 M., durch die Post bezogen 2 M. 50 Pf. 2 monatlich 1 M. 25 Pf., 1 monatlich 84 Pf. excl. Postgeb.
Bestellungen werden von allen Reichs-Postämtern angenommen.
Für die Redaktion verantwortlich: S. B.: Dr. M. Voß in Halle.

Saale-Beitung.

(Der Bote für das Saalthal.)

Sechshunter Jahrgang.

Inserate
werden pro Spalte oberer Raum mit 20 Pf., für Halle mit 15 Pf. berechnet und in der Expedition, von unfernen Anzeigenstellen und allen Annoncen-Expeditoren angenommen.
Reklamen pro Zeile 40 Pf.
Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonnt. u. Feiertage.

Nr. 129.

Halle a. d. Saale, Donnerstag den 7. Juni

1883.

Die kirchenpolitische Vorlage.

Die Vorlage betreffend Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze ist dem Abgeordnetenhaus zugegangen. Von den früheren Revisionsgesetzen unterscheidet sich, sagt die „Nat.-Ztg.“, die Vorlage dadurch, daß sie definitive Abänderungen an der bestehenden Gesetzgebung trifft, nicht mehr dem diskretionären Ermessen der Regierung die Anwendung oder Nichtanwendung gewisser gesetzlicher Bestimmungen überläßt und auch einen Entzern der Gültigkeit nicht enthält. Dieser Uebergang von den „diskretionären Vollmachten“ zu einer dauernden allgemeinen gültigen Revision wird von allen Parteien als ein Fortschritt anerkannt werden. Am übrigen liegt der Schwerpunkt der Vorlage in den zwei Bestimmungen, wonach 1. die kirchliche Benennungspflicht und das staatliche Einspruchsrecht nur noch bei dauernd zu belegenden geistlichen Aemtern, nicht mehr bei provisorischen Stellungen aufrecht erhalten werden soll, und 2. die Vorschrift aus dem Gesetz vom 14. Juli 1880 wegen Straffreiheit der Vornahme geistlicher Amtshandlungen in erledigten oder solchen Pfarrstellen, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert ist, für alle geistlichen Aemter zur Anwendung kommt. Eine weitere wichtige Bestimmung ist jedoch 3. eine Mobilisation des Einspruchsrechts, auch wo dasselbe aufrecht erhalten wird. Wir müssen uns eine eingehendere Würdigung vorbehalten. Schon der erste Blick lehrte uns, daß die Vorläge Zugeständnisse enthalten, wie sie durch die bisherige Haltung der Kirche nicht gerechtfertigt sind. Es wird damit alles angedeutet, was nach Ansicht der Regierung ohne Schädigung wesentlicher Interessen des Staates und seiner Autorität gewährt werden kann. Die Kirche hat dafür nichts geboten und nichts berechtigt zu sein, daß sie die Gabe mit gleicher Großmuth erwidern werde. Wir hätten wenigstens gewünscht, daß das jetzt Dargebotene als die äußerste Grenze der Nachgiebigkeit bezeichnet worden wäre, auch in dieser Hinsicht vermissen wir jede Anbeutung. Am meisten Anerkennung verdient, daß endlich wieder der Weg rein autonomer Gesetzgebung beschritten wird.

Der Abgeordnete hat folgenden Wortlaut:

Entwurf eines Gesetzes betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den Umfang derselben was folgt:

Artikel 1.

Die Verpflichtung der geistlichen Oberen zur Benennung des Kandidaten für ein geistliches Amt, sowie das Einspruchsrecht des Staates werden aufgehoben:

1. für die Uebertragung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abzurufen werden dürfen.
2. für die Anordnung einer Stellvertretung oder einer Hilfsleistung in einem geistlichen Amt.

Artikel 2.

Auf Verweiser (Administratoren, Provisoren etc.) eines Pfarramtes findet die Vorschrift des Artikels 1 nicht Anwendung.

Artikel 3.

Die Zuständigkeit des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten zur Entscheidung auf Berufungen gegen die Einspruchserklärung der Staatsregierung bei

1. Uebertragung eines geistlichen Amtes (§ 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873, Gesefamml. S. 191).
2. Anstellung als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disziplin bei kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (§ 12 des Gesetzes vom 11. Mai 1873).
3. Ausübung von bischöflichen Rechten oder Berechtigungen in erledigten katholischen Bistümern (§ 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, Gesefamml. S. 135)

Artikel 4.

An die Stelle des § 16 im Gesetz vom 11. Mai 1873 (Gesefamml. S. 191) tritt nachfolgende Bestimmung:
Der Einspruch findet statt, wenn dafür erachtet wird, daß der Anzustellende aus einem Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet ist, insbesondere wenn seine Vorbildung den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht.

Die Gründe für den Einspruch sind anzugeben.
Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb dreißig Tagen bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Beschwerde erhoben werden, bei dessen Entscheidung es beibehalten wird.

Artikel 5.

Die Vorschrift des Artikels 5 im Gesetz vom 14. Juli 1880 (Gesefamml. S. 285) wegen Straffreiheit der Vornahme geistlicher Amtshandlungen in erledigten oder solchen Pfarrstellen, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert ist, kommt für alle geistlichen Aemter, und ohne Rücksicht darauf, ob das Amt besetzt ist oder nicht, zur Anwendung.

Artikel 6.

Die den Bestimmungen der Artikel 1 bis 4 dieses Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften der Gesetze vom 11. Mai 1873, vom 20. Mai 1874 und 21. Mai 1874 (Gesefamml. S. 139) werden aufgehoben.
Urkundlich etc.

Beglaubigt: v. Gopfer.

Begründung.

Die Bemühungen der Staatsregierung, eine friedlichere Ausgleichung der Beziehungen zwischen Staat und katholischer Kirche zu fördern, sind, nachdem es gelungen, eine geordnete Diözesanverwaltung in der meisten Bischöflichen der Monarchie wieder herzustellen, in erster Linie darauf gerichtet gewesen, im Interesse der katholischen Preussens die Wiederherstellung einer genügenden Seelsorge in den katholischen Pfarzgemeinden vorzubehalten. Zu dem Ende sind durch die kirchenpolitischen Vorlesungen vom 14. Juli 1880 und 21. Mai 1882 wesentliche Entscheidungen getroffen worden, welche die geistliche Bedienung der Gemeindeglieder in erledigten Pfarrstellen als auch in betreff der Vornahme von kirchlichen Handlungen eines geistlichen Amtes überhaupt, namentlich bezüglich des sogenannten Staatsgesetzes, geschaffen worden. Auch ist es der Staatsregierung gelungen, eine große Zahl Stellen (undurchsichtiger Patronats), bei denen die Benennungspflicht der geistlichen Oberen nicht in Frage kommt, mit Selbstvergabe zu beheben. Aber eine durchgreifende Abhilfe bleibt von einer Regelung der Benennungspflicht abhängig. Von dieser Erwägung geleitet, hatte die Staatsregierung in der Vorlage vom Januar 1882 (Artikel 4 und 5 des Entwurfs) Maßnahmen vorgeschlagen, welche die Mitwirkung des Staates bei der Bestellung geistlicher Aemter auf ein Maß zurückzuführen sollte, welches der bis zur Einführung der Verfassungsurkunde in den verschiedenen Theilen der preussischen Monarchie bestehenden Uebung und den in anderen deutschen Staaten bestehenden und

durch längere Erfahrung bewährten geistlichen Bestimmungen entspricht; und es sollte ferner, unter Ausschließung der Thätigkeit des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten auf diesem Gebiete in betreff des Einspruchsrechts des Staates ein Verfahren geschaffen werden, welches der friedlichen Verständigung zwischen dem Organ des Staates und der Kirche Raum schafft. Wenn jene Vorläge im verflochtenen Jahre die Zustimmung der Landesvertretung nicht gefunden haben, so ist doch das Bedürfnis einer Ordnung dieser Materie damals von allen Seiten anerkannt. Die Grundlinien gezogen, innerhalb deren die Staatsregierung eine anderweitige Regelung der Benennungspflicht bei den geistlichen Aemtern zu empfehlen bereit ist. Diese Vorläge gehen unter Berücksichtigung der bei der vorjährigen legislativen Verhandlung ausgeprochenen Bedenken und Anregungen auf eine andere Gestaltung der Mitwirkung des Staates bei der Bestellung geistlicher Aemter hinaus, und es ist zugleich erklärt, daß hierbei sowohl von der Konstitution eines Einspruchsrechts für den Staat als auch von einer Ausnahmestellung bestimmter Ämter, insbesondere solcher, in welchen die polnische Sprache herrscht, wird abgesehen werden können.

Wenn die Vorläge für die römischen Kirche bisher nicht das erforderliche Entgegenkommen gefunden haben, so hat die Staatsregierung sich die Frage vorlegen müssen, ob nicht diejenigen Entscheidungen, welche nach den Darlegungen der Note vom 5. Mai d. J. möglich sind, ohne wesentliche Interessen des Staates und seine Autorität zu lädigen, dem Lande alsbald zu gewähren seien, oder ob die Ermäßigung von dem Zeit noch nicht zu bestimmen. Der vorliegende Entwurf charakterisiert sich daher als die legislative Formulierung des in der Note vom 5. Mai d. J. skizzirten Programms.
Am Eingehen ist zur Begründung des Entwurfs noch folgendes zu bemerken:

Artikel 1 und 2.

Die Angelegenheit, welche den geistlichen Oberen bei der Anstellung von Geistlichen den Vorzügen ist, im Gesetz vom 11. Mai 1873 der Staatsbehörde gegenüber obliegt, bezieht sich zunächst

1. auf alle Fälle, in welchen ein geistliches Amt übertragen werden soll.
2. auf rein provisorische Stellungen Anwendung, deren Inhaber ein Amt überkauf nicht bekleiden, sondern lediglich mit Stellvertretung oder Hilfsleistung in einem geistlichen Amt betraut sind.

(§§ 1, 2, 15 des Gesetzes vom 11. Mai 1873.)
Unter dem Begriff „geistliches Amt“ fallen alle kirchlichen Aemter, mit welchen die Vornahme von heiligen, eine Ordination voraussetzenden Handlungen verbunden ist. Es gehören dahin also

1. die Pfarrämter, deren Träger in unmittelbarer Unterordnung unter dem geistlichen Oberen innerhalb eines fest bestimmten Bezirks für die Verwaltung der Sacramente, für die Feier des Gottesdienstes und für Ausübung der kirchlichen Verwaltung berufen sind (§ 18 l. c.).
 2. die Seelsorgeämter ohne territoriale Rechte (§ 10 l. c.).
- Auf weitere Untersuchungen ist die staatliche Gesetzgebung bisher nicht eingegangen. Insbesondere hat der dem katholischen Benefizialrecht geläufige Gegensatz zwischen fest und nicht fest

Ein Spiel des Infals.

Roman von Ewald August König.

Erster Band.

1. Kapitel.

Der Abschied.

„Wie schade, daß dieser schöne Herbsttag zu Ende ist!“ sagte der Oberst außer Dienst, Bruno von Metzels, während er mit dem blaugrünen Hülschen und dem braunen Hosenrock in der Hand am Fenster seiner traumlichen Wohnstube stand und sinnend in die Abendglut hinaussah. „Bedauerst Du das nicht auch, Fränzchen?“ wandte er sich nach einer Pause zu dem schönen Mädchen, das neben ihm saß und nun die fleißigen Hände mit der Hätelarbeit in den Schoß legte, um zu ihm aufzuschauen.

Ihre blauen Augen ruhten mit heiterem Blick auf der hohen, stattlichen Gestalt und dem jovialen, treuergehenden Antlitz des alten Herrn.

„Die Abendstunde verspricht uns auch für morgen einen schönen Tag, lieber Onkel,“ antwortete sie, indem sie mit ihrer feinen, schmalen Hand das frische, lichtblonde Haar von der Stirne zurückstrich. „Ein schöner Herbst wird uns für den nahesten, unferndlichen Sommer entschädigen.“

„Wir wollen's hoffen, Kind,“ nicht er, „inbessan ändert diese Hoffnung nichts an meinem Bedauern. Wie war aber ist, das wissen wir, aber was kommen wird, können wir nie mit Sicherheit voraussagen. Na, ich will mir in den Klub gehen und die Zeitungen lesen, es wird nicht viel Erfreuliches darin sein, aber man muß doch auf dem Laufenden bleiben, um mitreden zu können, wenn die politischen Tagesgespräche zur Sprache kommen.“

„Für Sie ein Bedauern,“ sagte Fränzchen und ein schelmischer Zug umspielte ihre sonnenden Lippen.

„Entsetzungen aufgelegt, um dem alten Gourmand dann und wann eine Freude bereiten zu können!“

„Sien Sie unbesorgt,“ scherzte sie, ohne seinem forschenden Blick auszuweichen; „Sie werden sehen, daß ich heute abend in gewohnter Weise meinen Thee mit lauem Aufschnitt habe.“

„Und kurz?“ fragte der Oberst.

„Der Herr Sohn des Hauses wird mit mir theilen müssen, wenn er es nicht vorzieht, auswärts zu speisen.“

„Der alte Herr nicht befriedigt und sehr fort, seinen Schnurrbart zu lästeln.“

„Beißt Du, Fränzchen, ich hätte heute an Deines Bruders Stelle sein mögen,“ sagte er, und es klang fast, als ob ein leiser Seufzer diese Worte begleitete; „im Hause meines Chefs sind es heute hoch hergehen. Der Bankier Oskar Reichert verheiratet sich und bei der Hochzeit seiner Tochter, die heute gefeiert wird, steigt der Sekt herrlich in Strömen. Der Bräutigam ist ja ebenfalls Dantier, auch die übrigen Töchter haben gute Partien gemacht; Herr Reichert hat nun alle seine Kinder verheiratet, da kann er schon, um ein solches Fest würdig zu feiern, ein schönes Stimmchen springen lassen.“

„Und doch glaube ich nicht, daß Gustav sich dort wohl fühlen wird,“ erwiderte Fränzchen, mit einer Miene voll ernsther Besorgnis das blonde Haupt wiegend.

„Nicht wohl? Ah, das, liebes Kind, wird seine Braut, die reizende junge Wittve Winkler, nicht ebenfalls dort sein? Ganz natürlich, Dora Winkler ist ja die Schwester des Stadtraths Heppner und der Stadtrath Heppner ist der Schwiegersohn Reichert's.“

„Gewiß wird sie am Ende sein,“ unterbrach Fränzchen ihn lebhaft, „aber Sie wissen ja, lieber Onkel, daß ihre Familie mit dieser Verlobung nicht einverstanden war und es auch jetzt noch nicht ist. Sie finden es unangenehm, daß die junge, schöne und reizende Wittve dem unbedeutenden Raffiner das Jannort geben konnte.“

„Na, wenn Gustav auch sein Vermögen hat, so ist er doch ein Ehrenmann und ein tüchtiger, strebsamer Mensch, mit dem Gelde der reichen Wittve wird er ein eigenes Bankhaus gründen können und dann gibt er gerade soviel wie die anderen. Herr Julius Menzel, der heute die Tochter Reichert's heirathet, ist auch nur ein kleiner Dantier, die hübsche Villa, die er

draußen besitzt, hat ihm sein Schwiegervater gekauft, was also können Sie Deinem Bruder vorwerfen, wenn er mit dem Gelde seiner Frau sein neues Haus grünet? Schomillionendennommet weiter, Fränzchen, ich wollte nur, daß auch Kurt eine so glänzende Partie machte! Und wenn Gustav einen guten Platz annehmen will, so soll er sorgen, daß die Hochzeit nicht zu lange hinausgeschoben wird, die Tauben sitzen für ihn jetzt noch auf dem Dache, so lange er sie nicht in der Hand hat, kann er sich ihrer auch mit Sicherheit nicht erfreuen. Na, nun will ich gehen. Adieu!“

„Er reichte dem Mädchen die Hand; Fränzchen erbot sich und begleitete ihn bis zur Thür, wo er ihr zum Abschiede noch einmal freundlich zunickte. Die silbernen Sporen seiner Hofstiefel klangen leise als er die Treppe langsam hinabstieg, und der heitere Ausdruck seines leicht geübten Gesichtes beleuchtete, daß er mit sich und der Welt zufrieden war, zu welcher glücklichen Stimmung wohl die Aussicht auf das Festbühnen das meiste beitragen mochte.“

„Er hatte eben die Hausthür geöffnet als er sich dem Bruder Fränzchen's gegenüber sah, der in sichtbarer Erregung eintreten wollte.“



an belebenden Kirchenämtern für die Angehörigkeit keine Berücksichtigung genommen. Die bescheidenen Gehaltsbestimmungen kommen vielmehr zur Anwendung, als ob ein geistliches Amt dauernd oder widerruflich übertragen wird. (§ 2 L. c.) Eine Notwendigkeit, den Kreis der angehörigkeitsfähigen geistlichen Aemter in diesen weiten Umfang ausdehnen zu lassen, liegt nicht vor. Wie noch heute in den meisten deutschen Ländern, z. B. in Baiern, Sachsen, Preußen und andern, sowie in Oesterreich, so hat sich auch in Preußen bis zum Jahre 1849, wohl in den bei Monarchie später eingebrachten Gebietsstellen bis zur Einführung der preussischen Verfassungsurkunde, das Mitwirkungsrecht des Staats bei Belegung der geistlichen Aemter in engeren Schranken bewegt, ohne doch hienach Unzulänglichkeiten erweisen zu können über die Minderzahl zur Wahrnehmung der staatlichen Interessen seitlichen Abwuchs, erlitten haben.

Demgemäß ist Artikel 1 und 2 eine anderweitige Regelung vor, wonach dem staatlichen Einwirkungsrecht fortan nur noch solche geistliche Aemter unterliegen sollen, welche fundationsmäßig dauernd zu bestehen sind.

Für Stellvertreter, bei welchen dies nicht zutrifft, deren Inhaber also unbedingt abberufen werden dürfen, (wobei die sogenannten Succursalfunktionen nicht gehören, § 19 Absatz 2 L. c.) tritt die Benennungspflicht der geistlichen Aemter außer Kraft. Dasselbe gilt für die Anordnung einer bloßen Stellvertretung oder Hülfsleistung in einem angehörigkeitsfähigen Amte. Nur wenn es sich bei erleglicher oder solcher vorübergehender Anwesenheit Inhaber an der Ausübung ihres Amtes hindert, wird die Einsetzung einer interimistischen Verwaltung durch Bewerber, Administratoren, Provisoren und dergl. haldet, wird es wegen der Wichtigkeit dieser Stellen bei dem staatlichen Einwirkungsrecht kein Bedenken behalten müssen.

Artikel 3 und 4.

Die Artikel 3 und 4 geben dem Gedanken, welcher in Artikel 4 des kirchenpolitischen Grundgesetzes vom Jahre 1882 formuliert wurde, einen weiteren Ausdruck, indem sie die Stellung der Staatsregierung zum Amt der Aufsicht über die geistlichen Aemter einmündig politischen Charakter hat, daß die durch das Gesetz vom 11. Mai 1873 geschaffene römisch-katholische Inlandsbehörde in dieser Angelegenheit eine Anwaltschaft bildet und daß es aus inneren wie aus äußeren Gründen geboten ist, die Angelegenheiten der geistlichen Aemter, welche von ihr dierhalb bereits in der Regierungsverfügung vom Jahre 1873 vertreten worden sind.

Artikel 5.

Nach Artikel 1 des Entwurfs soll die Angehörigkeit der geistlichen Aemter fortan wegfallen, sofern von ihnen eine Stellvertretung oder Hülfsleistung in einem geistlichen Amte anordnet wird. Das Gesetz vom 14. Juli 1880 hat in Artikel 5 eine entsprechende Bestimmung nur für geistliche Amtsänderungen getroffen, welche von geistlich geistlichen Aemtern in der Lage sind, über die Angelegenheiten der geistlichen Aemter, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert ist, vorgenommen werden, ohne dabei die Absicht zu haben, dort ein geistliches Amt zu übernehmen. Es liegt in der Konsequenz, diese Bestimmung nunmehr in der hier vorgeschlagenen Weise weiter zu entwickeln.

Artikel 6.

Der rein faktatorische Inhalt des Artikels 6 bedarf näherer Erläuterung nicht.

Auf der kräftigen Seite scheint der Entwurf lediglich die Begrenztheit festsetzen zu wollen. Die „Germania“ sagt zwar: Die Vorlage bringt uns Katholiken wieder einen wesentlichen Fortschritt. „Es rühmt den ‚relativen Verth‘ der neuen Bestimmungen, kommt aber bei Unternehmung des ‚absoluten‘ Wertes derselben zu folgendem Schluß:

„Das ist Alles — der Weg zum Ziele einer gründlichen und allgemeinen Revision der kirchlichen Verhältnisse ist nach unsichtbar weit. Aber wir setzen wieder einen Fortschritt nach einer demüthigen, nicht bischöflichen, nicht bischöflichen, tendenziösen Ausnahmen, nicht unüberwindlich. Mit Gottes Hilfe werden wir allmählich das für die Freiheit der Kirche notwendige Ziel erreichen!“

Diesen Mächtigungen wird nun die Regierung, wenn sie sich nicht dem berechtigten Vorwurfe aussetzen will, daß sie auf der Straße nach Kamorra wandle, ein gründliches Ende bereiten und der Kirche, nicht dem Centrum energisch ihr machen müssen, daß es für sie einen fruchtbareren Weg nicht mehr giebt, sondern daß sie auf der äußersten Station ihres Entgegenkommens angelangt ist.

Politische Ueberkritik.

Beim französischen Marineministerium sind weitere Depeschen aus Tonkin eingegangen. Nach denselben wurde der Ausfall aus Hanoi, bei welchem Riviere fiel, beschlossen, nachdem eine bedeutende Herausforderung des Deranführers der „schwarzen Flotte“ vorausgegangen war. Der Ausfall erfolgte am 19. Mai, die französische Truppenabtheilung wurde auf einer engen Straße von 50 Meter Breite von dem in dem Bandengebüsch versteckten Feinde mit Gewehrfeuer pflöglich

„Schockmationen, alter Kanak, damit kommst Du mir nicht durch!“ unterdrück ihn der Oberst. „Jetzt befinne Farbe! Was ist vorgefallen?“

„Nun, Dora ist auch nicht dort.“
„Ah — doch nicht krank?“
„Das nicht, aber —“

„Aber Ihr beiden habt Euch geganz und da ist ihr die Lust vergangen. De, ist es nicht so? Sag‘ mir die Wahrheit, weißt ja, welche herrlichen Antheil ich an Dir nahm! Die Familie hat sich wieder einmal mit ihren kleinen Bosheiten zwischen Euch gestellt, was?“

„Nun ja,“ erwiderte Gustav, noch immer anscheinend, „Sie haben es erzwungen, und da Dora aus diesem Grunde nicht kommen konnte, so verließ ich sie.“

„Der alte Herr hieß mich mit seinem Stock festig auf das Pfalter, seine buschigen Brauen zogen sich in Unmuth zusammen.“

„Ihr seid kindisch, wie alle Vertriebe,“ sagte er ärgerlich, „Dummes Zeug, sich aufsetzen zu lassen, wenn man weiß, was man will! Sprich mit Deiner Braut in aller Ruhe ein vernünftiges Wort, beirathe sie, sobald es möglich ist, und zeig ihr die Familie die Vogel auf den Büumen! Das ist mein Rath und einer besseren kann Dir niemand geben. Ihr werdet nicht ohne meine Hilfe, bis die Trauung vollzogen ist, der unwiderrücklichen Thatsache gegenüber werden nachher alle sich fügen. Da, geh‘ nun hinaus, Fräulein, ist allein oben, sie wird Dir den besten Rath geben und Dir nebenbei hoffentlich den Stoff zurückschicken.“

Er nahm nach diesen Worten mit einem Händedruck Abschied und schritt langsam von dannen. Gustav blickte einige Sekunden lang mit gebäudenvoller Miene der staatlichen Gestalt nach, dann trat er tief aufathmend in das Haus hinein.

Fräulein blickte beim Eintritt des Bräutigams überdrückt auf, Dieser warf den Hut auf den Tisch und schritt hastig auf das Fenster zu, an dem Fräulein saß.

(Fortf. folgt.)

angegriffen. Riviere wurde bei dem Versuche, das an der Spitze der Truppenabtheilung befindliche Geschütz zu retten, getödtet, das Geschütz wurde gerettet, der Rückzug wurde unter ganzem Besatze des Schiffelaments verloren in guter Ordnung ausgeführt. Die Gesamtverluste auf französischer Seite betragen: 4 Offiziere, 11 Soldaten, 18 Wafrenen todt, 7 Offiziere, 24 Wafrenen, 20 Soldaten verundet. Es gelang, sämtliche Verwundeten nach Hanoi zurückzuführen, die Gefallenen aber mußten auf dem Gefechtsplatze zurückgelassen werden. Der Feind verlor 113 Mann. Die Lage in Hanoi ist eine beruhigende, der Geist der dortigen Truppen ist vorzüglich, die Verbindungen mit Haiphong sind frei. Die ersten aus 2 Kompanien bestehenden Verstärkungen sind am 27. Mai von Haiphong nach Hanoi abgegangen, ein Bataillon und eine Batterie Geschütze hat Saigon am 26. Mai verlassen und sollte am 30. Mai in Hanoi ankommen. Der Kommandant von Nambing telegraphirt, er sei in der Lage, jeden Angriff zurückzuweisen. — Die „Agence Havas“ empfängt aus Moskau folgende Mittheilung: In einer Unterredung des sinesischen Gesandten in Petersburg, Marquis Tseng, mit einem französischen Journalisten erklärte der Gesandte, die diplomatischen Beziehungen zwischen Frankreich und China seien noch nicht abgebrochen worden, sie würden aber sicher abgebrochen werden, wenn Frankreich ohne vorheriges Einvernehmen mit China in Tonkin etwas unternähme. Sinesische Truppen hänge von Annam ab, über welches China das unantastbare Recht der Suzeränität in Anspruch nehme. — Der „Standard“ läßt sich aus Shanghai vom 4. d. melden, Yi Jung Tschang, der Oberbefehlshaber der sinesischen Truppen, habe erklärt, China sei zum Krieg entschlossen, wenn Frankreich die Rechte Chinas auf Annam nicht anerkenne.

Die Konferenz des deutsch-österreichisch-ungarischen Eisenbahnverbandes, welche die beantragte Einführung der neuen Transit-Tarife prüfen und darüber Beschluß fassen soll, ist am Dienstag in Wien eröffnet worden. Die Verhandlungen werden voraussichtlich drei Tage dauern.

Ein Telegramm des „Lemps“ aus London meldet: Serber Pascha, der sich gegenwärtig in Moskau befindet, sei ermächtigt, mit der russischen Regierung über die Bedingungen eines Eisenbahnverkehrs bezüglich Armeniens zu verhandeln, welches ohne Hethelien Englands herzustellen wäre. Dieses Eisenbahnnetz zu führen, würde die Provinz dem armenischen Nationalität gewisse Rechte oder besondere Privilegien bewilligen außer den im ganzen Reiche einzuführenden allgemeinen Reformen. Die Provinz würde auf diese Weise dem Einflusse Russlands in den armenischen Provinzen das zugehen, was sie dem Einflusse Englands verlor.

Die Königin von England hat Lord Dufferin das Großkreuz des Bathordens verliehen. — Die „Times“ publicirt eine Verwahrung der in Ceylon internirten ägyptischen Gefangenen, worin die selben erklären, daß sie nur der englischen, nicht aber der ägyptischen Regierung sich durch ihr Wort verpflichten hätten und daß sie der letzteren gegenüber von jeder Verantwortung frei seien.

Der aus dem Hönigpartragez bekannte Demoniant James Carey erhielt vor einigen Tagen die Befehung, der Regierung das Land anzugeben, wohin er nach seiner Entlassung aus dem Gefängnisse mit seiner Familie gehend zu werden wüßte. Carey gerith darüber in Entzweiung und erklärte, er beabsichtige in Dublin zu bleiben und den Beschlus des Stadtraths, der ihn seines Sitzes in dieser Körperschaft beraubt, anzufechten. Es wurde ihm indeß gesagt, daß er unter keiner Umständen in Dublin bleiben könne, da der Beschlus ihn anzureifen, wüßte, daß er nicht demnach solens volens auswandern müßte. Die übrigen Angeber haben der Regierung den Ort, wohin sie geschickt werden wollen, bereits angegeben. Aus dem Umstände, daß alle Angeber aus dem Lande geschickt werden, folgert man, daß die Regierung die Auslieferung von Dman, Waßh und Sherban seitens der Vereinigten Staaten nicht mehr erwartet. — In Kilkath, einem Orte in der Grafschaft Cork ist die Polizei durch einen geheimen Angeber einer zweifachen Verführung auf die Spur gekommen, welche den Gebet hatte, mißliebige Gutsverwalter und Polizisten zu ermorden. Es liegen zahlreiche Verhaftungen in Aussicht.

Der belgische Minister Freyre-Orban brachte auf Befehl des Königs und im Namen des Ministerrathes am Dienstag in der Repräsentantenkammer den Entwurf einer Wahlreform für die Provinzen und Kommunen ein. (Wenig.) Freyre-Orban verlas hierauf den § 3 Artikel umfassenden Entwurf.

Aus dem ägyptischen Suban wird gemeldet, daß der „falsche Prophet“ von den Kaufleuten in Kordofan eine Kontribution von 400,000 (8 Millionen Mark) erheben hat.

Deutsches Reich.

* Berlin, 5. Juni. Es. Majestät der Kaiser und die Kaiserin empfangen gestern den Kabinetssekretär der Königin von Württemberg Baron v. Wolf. Nach dem Dinner unternehm der Kaiser eine Spazierfahrt und beehrte auf kurze Zeit die Vorstellung im Speerhaus. Im Laufe des heutigen Vormittags arbeitete Se. Maj. zunächst mit dem Chef des Civil-Kabinetts v. Wilmowsky, anschließend mit dem Vizepräsidenten des Reichspräsidenten, Geh. Rath v. Seyde, sowie später der Hofmarschälle und des Geh. Hofraths Vert entgegen, empfing dann mehrere höhere Offiziere, darunter den Major im großen Generalstab Fecht, v. d. Goltz, welcher 3 Monate nach Konstantinopel beurlaubt worden ist, und arbeitete darauf noch längere Zeit mit dem Chef des Reichspräsidenten v. Wilmowsky. Nachmittags empfing der Kaiser, dann noch den aus der Provinz von Württemberg abberufenen Baron von Berlin. Das Dinner werden die Majestäten heute mit dem Kronprinzen, dem Prinzen Wilhelm und dem Erbprinzen von Baden im königlichen Palais einnehmen. — Die Kaiserin bezieht sich morgen nach Koblenz. — Der Regierungsrath v. Kampff ist gestern aus Erfurt hier angekommen. — Aus Berlin traf der Oberpräsident der Provinz Pommern, Graf v. Helldorf, aus Stettin bei der Graf v. Stolberg-Wernigerode hier ein. — Nach einer aus höheren Marinekreisen kommenden Mittheilung der „Meer-Post“ soll der Viceadmiral Dattid bei seiner letzten Anwesenheit in Berlin sein Aufschicksel zurückgenommen haben.

* Berlin, 5. Juni. Am Reichstag wurde heute der Hof der Zukünftenerrolle angenommen und darauf die Etatsliste: Reichstag, Reichstanzler und Reichstanzler, und Reichstanzler genehmigt. Beim Reichsgericht wurden drei neue Richterstellen bewilligt. Morgen gehen Petitionen zur Debatte.

* Berlin, 5. Juni. Im Herrenhause fanden die Verwaltungsgesetze zur Debatte und wurde das Gesetz über die Organisation der Allgemeinen Landesverwaltungen angenommen, jedoch mit den beiden Abänderungen, welche

die Kommission gegenüber den Beschlüssen des anderen Hauses vorzulegen, nämlich im § 28 wurde die Bestimmung eines besonderen ständigen Stellvertreters im Bezirksausschusse angenommen, im § 61 wurde, in Absicht der Erfüllung der Regierungsverträge, festgesetzt, daß die amtliche Bekleidung des Regierungspräsidenten bzw. Landrats seinen Grund abgeben darf, im Verwaltungsverfahren dieselben aus Bequemlichkeit der Veranlassung als Richter abzulegen. Minister v. Puttkamer trat für diese Vorlage gegen die Beschlüsse des anderen Hauses ein, welche er als befalsenwerth bezeichne. Die letzteren wurden nur von den Herren Oberbürgermeistern Brüning (Coblenz) und Strudmann (Hildesheim) vertheidigt, während die Herren Graf v. Stolberg, Graf v. Brühl und v. Kleist-Regow für die Kommissionsvorstellung eintraten. Morgen erfolgt die Beratung des Kompetenzgesetzes.

* Berlin, 5. Juni. Am Abgeordnetenhaus fand heute die zweite Lesung der Kanalvorlage auf der Tagesordnung. Die Regierung forderte in ihrem Entwurf 48 Millionen Mark zum Bau eines Schiffahrtskanals von Dortmund nach den Emsbüden; die Kommission beantragte die Abänderung der Vorlage und zugleich eine Resolution, wonach die Regierung aufgefordert wurde, in der nächsten Session eine Vorlage über einen Schiffahrtskanal von Hildesheim nach der Elbe mit einem Zweigkanal nach der unteren Ems einzubringen. Abgeordnete beantragten außerdem die Herstellung eines besseren Wasserweges zwischen der Spree und dem Müritzerflusse durch den Havelkanal. Abgeordnete beantragte, die gestellten 48 Millionen zur „theilweisen“ Ausführung des Rhein-Weßer-Elbe-Kanals zu verwenden, d. h. zum Bau des jetzt projektierten Kanals, unter der Voraussetzung, daß der ganze große Plan durchgeführt werde. Abgeordnete v. Schorlemer-Alst erklärte sich in längerer Ausführung gegen den Vortrag der Regierung, während der Letztere Antrag unterstützte und bei Annahme des Kommissionsantrages zunächst den Zweigkanal (vor dem Hauptkanal) ausgeführt wissen wollte. Abgeordnete v. Meyer (Breslau) beifürwortete ebenfalls Letzteres Vorschlag und erklärte, event. für den Antrag v. Schorlemer stimmen zu wollen. Für die Vorlage der Regierung traten nur die Abgeordnete v. Windthorst und v. Marcard (Xingen) ein. Finanzminister v. Scholz erklärte, daß die Regierung bei Vorlegung des Entwurfs den altpreussischen Traditionen treu geblieben sei, welche zu große Projekte vermeiden; die weitere Durchführung des großen Kanalprojektes sei jedoch eine große Frage, inessen birge man die Verantwortung zur Regierung haben, daß sie in der Ausführung der preussischen Politik, zumal in dieser, keine Verantwortlichkeit vernachlässigen werde. — Morgen wird die Debatte fortgesetzt.

* In der am Montag abend stattgefundenen Sitzung der Pensionistenkommission fand zunächst § 9 des Art. 1, welcher die Erhöhung der Pension von 80 auf 100 festsetzt, zur Beratung. Die Abgeordneten von Bennigsen, Dr. Meyer (Jena), v. Marckhoff, Zolner, und v. Splett erklärten, daß sie und ihre Angehörigen, nachdem der Antrag von Bennigsen im Art. 1 angenommen ist, für den § 9 stimmen würden. Gegen den § 9 erklärte sich der Abgeordnete v. Wanteuffel, weil durch Annahme des Antrages v. Bennigsen das Gesetz für die Regierung unannehmbar geworden ist, die Abgeordneten Dr. Windthorst und Graf v. Ballestrem, weil bei dem mangelnden Entgegenkommen der Regierung die Kommission die Verantwortung für die Durchführung des Gesetzes nicht zu rechnen ist, und der Abgeordnete v. Splett, weil aus prinzipiellen Gründen, theils, weil ihm die Beifügung in der Kommunalsteuerfrage nicht weit genug ginge und die Regierung selbst diesen beabsichtigten Forderungen gegenüber sich abweisend verhalte. In der Diskussion wurde § 9 mit dem Stimmen der Kommission genehmigt, die Regierung der Reichsversammlung und der liberalen Vereinigung (13 gegen 8) abgelehnt. In Konsequenz dieses Beschlusses mußten auch die weiteren §§ des Gesetzes abgelehnt werden und die kurze Debatte, welche sich über die richterliche Kraft des Gesetzes noch entpinn, hatte einen lediglich moralischen Charakter. Da der bisherige Reichsminister mit Rücksicht darauf, daß er sich bei der Abstimmung über § 9 in der Minorität befunden hatte, eine Wiederwahl ablehnte, so wurde der Abg. Freyler von Wanteuffel zum Reichstanzler gewählt.

* Dresden, 5. Juni. In der heutigen zweiten Vermittlung der 2. Lesung des Gesetzes über die Verhältnisse der Arbeiterbeschäftigung hat sich zunächst mit dem Antrag der demokratischen Gewerksamten behufs Gewinmung größeren Einflusses auf den Gang der Gewerbebegehrung und lagen hierzu zwei Anträge vor, die jedoch, da nicht alle Delegirten mit Institutionen versehen waren, dem nächsten Vorort als Material überreichten wurden. Der Entwurf der Reichsversammlung über die Verhältnisse der Arbeiterbeschäftigung von Zimmern und andere Delegirte über die hierbei gemachten Erfahrungen. Die Debatte schloß sich dem Antrag, in Uebereinstimmung mit dem Normalgesetzstatut ein Statut für die Zimmernverträge im Sinne der Gewerbeordnung durch eine zu diesem Zwecke eingesetzte Kommission entwerfen zu lassen und schloß sich allgemeinen Resolutionen an, welche die Arbeiterbeschäftigung in Uebereinstimmung mit dem Normalgesetzstatut, ebenso ein Antrag von Langheim (Hamburg) den Austausch der seitigen Erfahrungen und die Mittheilung der Meinungen in betreff der Weiterbildung und Reorganisation von Zimmern auch bei der nächsten Delegirten-Konferenz zu wiederholen. Bei Punkt 5 der Tagesordnung, die allgemeine Legitimationspflicht für alle gewerblichen Arbeiter betreffend, gelangten die vor 2 Jahren in Stuttgart eingebrachten Anträge mit einem Zusatz von Dr. Böber in der folgenden Fassung zur Annahme: Die Delegirtenkonferenz der deutschen Gewerksamten hat heute folgenden Antrag mit großer Majorität angenommen: Die Einführung von Arbeitsbüchern durch Reichsgericht für alle gewerblichen Arbeiter ohne Unterschied des Alters ist, insbesondere anlässlich der völligen Legitimationspflicht des größten Theiles aller wohnenden Gewerksamten und Arbeiter dringend geboten und daher immer auch neue in Eingaben an den Bundesrath und Reichstag zu beifürworten. 2) Die Reichsregierung ist anzufragen, die Regierungen der Einzelstaaten zu veranlassen, daß sie bei der Ausgabe von Arbeitsbüchern bestimmten Behörden anzufragen werden, ob ein solches Arbeitsbuch, welche das einmündigste Jahr bereits überschritten haben, auf deren Erhalten Arbeitsbücher inenigentlich oder zum Selbstkostenpreise zu verabfolgen und Eintragungen in diese zu beifürworten. 3) Anträge der größeren gewerblichen Verbände muß es inswischen sein, nach dem in verchiedenen Gewerben bereits erfolgten Vorgehen Anzufragen zu treffen, daß die Gewerksamten mit den Arbeitsbüchern in Uebereinstimmung mit dem Normalgesetzstatut (mit einem Verbands-) Arbeitsbuch versehen und die Mitglieder verpflichtet werden, von einem nachher zu bezeichnenden Zeitpunkt an nur solche Gebühren und Arbeiter zu beifürworten, welche mit einem solchen Arbeitsbuch versehen sind. Die Arbeitsbücher der verchiedenen Verbände sind unter sich möglichst gleichmäßig und in Uebereinstimmung mit den Arbeitsbüchern der Arbeiter unter 21 Jahren einzutragen. Punkt 6 betreffend die Rekrutanten für die Zimmernvertragsstatuten verweisen und Punkt 6 betreffend gewerbliche Schiedsgerichte von der Tagesordnung abgelehnt. Nachdem noch v. Splett als Vorort der nächsten Konferenz gewählt war, wurde die Sitzung geschlossen.

Leipzigerstr.
104
(im gold. Löwen).

Bruno Freytag

Leipzigerstr.
104
(im gold. Löwen).

Fortlaufend Eingang von Neuheiten.

Fortlaufend Eingang von Neuheiten.

Manufactur-, Seiden-, Mode-, Tuch- und Leinen-Waaren.

Damen-Mäntel-Fabrik.

Waschstoffe:

**Foulards,
Satins,**

**Madapolams,
Zephyrs,**

Größte Auswahl am Platze.
Anerkannt billigste Preise.

Julius Rothenberg,

Halle, große Steinstraße 66,

Sämmtliche Neuheiten in Grenadines
Sämmtliche Neuheiten in Wschstoffen

Wasch-Costume,
Morgenröcke, Unterröcke etc.

Zurückgesetzte Morgenröcke

in Percal und Leinen von 1 Mt. an das Stück offeriren!
J. Schmuckler & Co.,

große Ulrichstraße 3.

**Zur Kur-Saison,
Pfälzer Schützenhaus,**

erlaube ich mir wie alljährlich alle Sorten Brannen, Milch und Woffen
in Erinnerung zu bringen.
NB. Empfehle einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum den
großen schattigen Park, sowie Auberhelungung (gratis), gute Küche,
reine Weine, fremde und hiesige Biere. Um günstigen Besuch bittet
hochachtungsvoll
W. Wernicke, Restaurateur.

Sommerhüte!
in Massen, in allen Far-
ben, zu jedem Anzuge
passend, empfiehlt zu den
billigsten Preisen
D. Krause,
Sut- und Mützenfabrik,
17. Leipzigerstr. 17.

Saison-Artikel!
Eisschränke,

neueste Construction, mit
Abfließen,
Fliegen- und Stickerlöcher,
Eismaschinen u. Eisbüchsen,
Glas-Einmachebüchsen
mit Zinnhülle,
Eiserne Gartenmöbel,
Rollen- u. Tisch- Maschinen,
Kangensessel in Eisenblech,
Zimmerfontänen in Blumen-
stich und Aquarium,
Retroleum-Öfen,
Bade-Einrichtungen,
Douché-Apparate und Closets
Badewannen u. Bidets,
Wald- und Bräutigamstühle,
Mangel-Maschinen,
sowie als Spezialität:
Küchen- u. Ausstattungen
für jeden Stand empfiehlt
Richard Schmiedl,
Leipzig, Wintergärtenstr. 7.

**Grosser
Stiefel- u. Schuhwaaren-Ausverkauf.**

Wegen bevorstehendem Umzuge verkaufe sämmtliche noch auf Lager
befindlichen Waaren zu bedeutend ermäßigten Preisen.
**C. Herzau, Leipzigerstraße 87,
Stiefel- u. Schuhwaarenfabrik.**

Buckskin-Bester
von 1-5 Meter Länge,

Waschstoffe
(zu Herren- und Stuben-Anzügen),
Drell, Moleskin, Sommerrockstoffe

A. Wegerich,
13. Kleine Klausstraße 13, bart.

Wir beehren uns bekannt zu geben, daß wir unsere
Vertretung für das Hypothelengeschäft in der
Provinz Sachsen den Herren
Zeising, Arnhold, Heinrich & Co.

in Halle a.S. übertragen und diese zugleich mit dem
Zucesso der Zinsen, Annuitäten und Capitalszahlungen
beauftragt haben. Wir bitten daher die für uns be-
stimmten Hypothekenanträge an genanntes Bankhaus
gelangen zu lassen, welches zur Ertheilung der erfor-
derlichen Aufschlüsse gern bereit sein wird.
Halle, den 29. Juni 1882.

Süddeutsche Bodencreditbank.

Pianoforte-Magazin
von
F. Voretzsch

Musikdr., Halle a.S., Wilhelmstr. 5.

Kreuzs. Pianinos 475-1350 A. - Flügel 1200-3600 A.

Größte Auswahl von
**Pianinos, Flügeln und
Harmoniums.**

Resonator-System Kaps,
Feurich etc.

Die Erneuerung der Voofe

zur dritten Klasse, welche bei Verlust des Auerrechts spätestens bis zum 8. Juni
er. Abends 6 Uhr bewirkt sein muß, bringe ich hiermit in Erinnerung.
Der Königl. Lotteriegewinnnehmer **Lehmann.**

Die Porzellanmalerei von A. Spange,
Halle a.S., Weißstraße 2, empfiehlt sich zur Anfertigung aller Porzellan-
malerei. NB. Zainen-Malerei wird gut vergoldet und gebrannt.

An meinem Verkaufsstofe befinden sich 2 Weinstuben.

**Medi-
cinal-Ungar,**
die ganze Straße von 1.40.
Welsch und rothe Tischweine,
die ganze 34. b. 30. a. an bis zu den letzten Phant.
Apfelschalen, die ganze Straße 50 &
Champagner, die ganze Straße 4.20, 1/2 Straße 4.150.
Ungarwin-Handlung Halle a. d. S.
Gustav Spommer, S. dt. Hauptort,
Rum, Cognac, Arzo, tdt Hauptort,
die ganze Straße von 2.50 bis zum 3.
Mal. Normill - Magdowin,
die ganze Straße, 34. A. 250, 1/2 A.
Madaira, Malaga, Portwein,
die ganze Straße, 34. A. 250, 1/2 A.
Sensitiv von hochgeladen Ober-
merer über die Weinwelt
und Schweiß lassen
vor.

Stadt-Theater in Magdeburg.

Gastspiel des Herzoglich Meiningschen Hoftheaters.

Donnerstag den 7. Juni 1883. - Zum letzten Male!

Anfang 7 Uhr. **Wilhelm Tell.** Anfang 7 Uhr.

Freitag den 8. und Samstag den 9. und Sonntag den 10. Juni 1883

Anfang 7 1/2 Uhr. **Ein Wintermärchen.** Anfang 7 1/2 Uhr.

Schauspiel in 5 Acten v. Schafepare

Befellungen auf Billets wolte man gest. unter Beifügung des Betrages
an den Cassirer des Stadttheaters Hrn. Dölle richten.

Im Walde bei Bahnhof Riebedt

Donnerstag den 7. Juni

Concert

gegeben von der Capelle des Herrn Musikdirectors Nagel aus Wankfeld.

Anfang 3 1/2 Uhr. Hierzu ladet ergebenst ein **Franz Netzer.**

Fürstenthal.

Das Eintrittsgeld zu dem morgen Donnerstag
stattfindenden **Abend-Concert** beträgt **30 Pfg.**

Halle. Druck und Verlag von Otto Hendel.

Eichelkranz Trotha.

Freitag den 8. Juni
Schlachtefest,

wozu ergebenst einladet
Julius Lange.

Verpätet
Unserem Freunde **Saub** zu seinem
stiftenden XXXIII. Wiegenfeste ein
veimal demersd Hoch, daß das ganze
Bauhaus wackelt und sämmtliche
Schreiben gerümmert vor Schreck und
ein paar nur? in viel Höhe giebt's
beim A. B. S. in D. ...?

Wollere lustige Fremde von S. ...

Familien-Nachrichten.

Gestern Abend 7/7 Uhr entfiel
nach langem schweren Leiden unter
angenehmer Gatte und Vater, der
Gemeinlicher **Karl Becke.** Dies
seigt tiefbetruht an

Wormitz, den 5. Juni 1883.

Familie Becke.

Heute wurde uns unser kleiner **Wal-
ther** durch den Tod plötzlich entzogen,
was wir hierdurch tiefbetruht anzeigen
mit der Bitte um stillen Beileid.

Halle a.S., den 5. Juni 1883.

**A. Polmann und Frau
geb. Weidemann.**

Juridischgelehrter von dem Grade eines
weisen Vaters **Geinrich Andreas Carl
Wittmann** können wir es nicht unter-
lassen, Herrn Pastor Scheele für die
trübende Grabrede, der Schuljugend für
die erbedenden Beläge und allen
Deren, welche seinen Sarg mit Blumen
schmückten, unsern herzlichsten Dank
hierdurch abzuklären.

Schwoitz, den 5. Juni 1883.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Für den Interentheil verantwortlich
H. König in Halle.

Expedition: Neue Promenade 1.

Mit Beilagen.